

DACHGAUBENSATZUNG

Neufassung vom Oktober 2007

Auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Röttenbach aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2007 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Röttenbach können Dachgauben und Dacheinschnitte unter Einhaltung der in dieser Satzung enthaltenen Festsetzungen errichtet werden. Ausgenommen sind Baudenkmäler sowie unter Ensembleschutz stehende Gebäude.

§ 2 Dachgauben

1. Gestalterische Zielsetzungen

Dachgauben sollen als untergeordnetes Bauelement der Dachflächen gestaltet werden.

Dachgauben sollen je Gebäude (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Wohnanlagen) nur als einheitliche Gaubenform zugelassen werden.

Dachgauben sollen hinsichtlich der Gestaltung sowie in Material und Farbgebung dem Hauptdach angepasst werden.

2. Textliche Festsetzungen

Dachgauben sind ab einer Dachneigung größer gleich 30° zulässig.

Die Gesamtlänge der Gauben, auch mehrerer Einzelgauben, darf $\frac{3}{5}$ der Hauslänge (HL) nicht überschreiten.

Der Abstand des Gaubendaches zum First muss mindestens $\frac{1}{6}$ der Dachlänge (DL) betragen.

Der Abstand der Gauben zu Ortgang, Zwerchhaus oder zwischen Einzelgauben muss mindestens 1,25 m betragen.

Bei Anordnung mehrerer Einzelgauben darf die Breite der Einzelgauben max. 3 m betragen.

Die Oberkante der Fensterbrüstung darf die Dachhaut nicht mehr als konstruktiv notwendig (ca. 15 cm) überragen.

Die Stichhöhe (SH) darf max. 2,00 m betragen, bei Pultdachgauben (zum Hauptdach geneigt) mit einer Breite kleiner gleich 3 m darf die Stichhöhe max. 2,75 m betragen.

§ 3 Dacheinschnitte

Für die Anordnung der Dacheinschnitte gelten die unter § 2 Nr. 2 für Gauben genannten Mindestabstände.

Die Gesamtbreite der Dacheinschnitte darf 2/5 der Hauslänge nicht überschreiten.

§ 4 Schnitte

Die als Anlage beigefügten zeichnerischen Festlegungen vom 30.08.2007 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Festsetzungen genehmigt werden.

§ 6 Bewehrungsvorschrift

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu **20.000.- €** belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

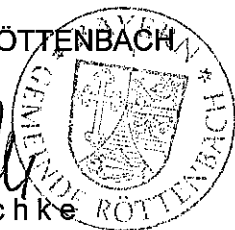
§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisher gültige Satzung vom 01.01.95 zuletzt geändert im Januar 2002 tritt hiermit außer Kraft.

Der Erlass vorstehender Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Röttenbach am 15.10.2007 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Röttenbach, den 17.10.2007

GEMEINDE RÖTTENBACH

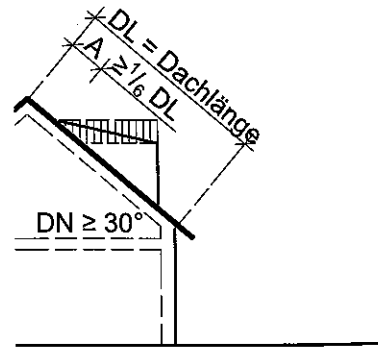
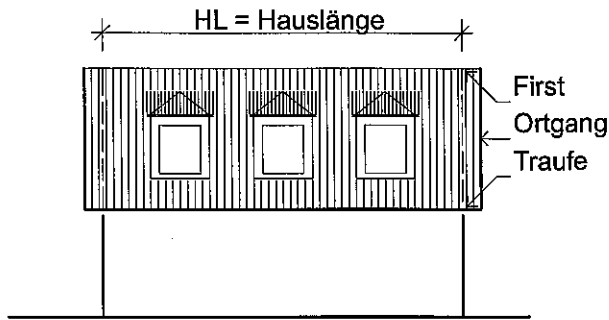


Hans Mitschke
Erster Bürgermeister

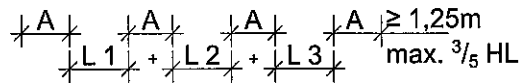
Dachgaubensatzung der Gemeinde Röttenbach

vom 30.08.2007

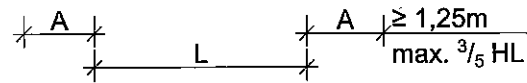
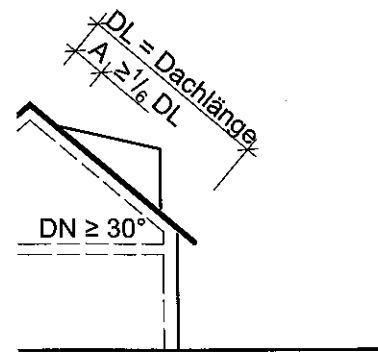
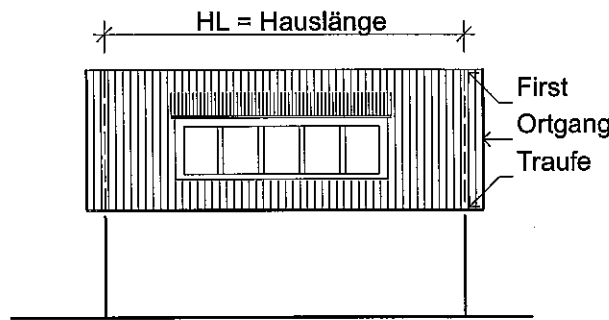
Anordnung und Abstände



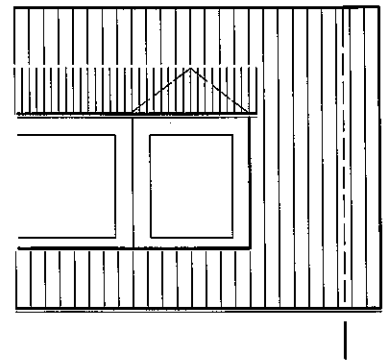
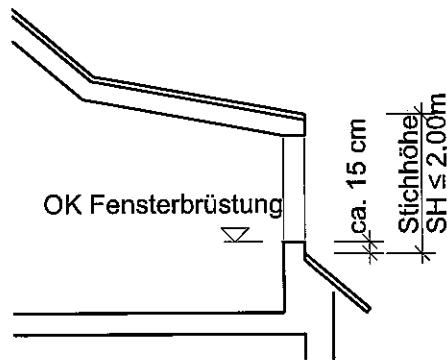
bei mehreren Gauben



bei Einzelgaube



Stichhöhe Gauben



Stichhöhe bei Pultdach (zum Haupthaus geneigt) Gaubenbreite ≤ 3m

